

Die Senatorin für Kinder und Bildung · Rembertiring 8-12 · 28195 Bremen

Schulen der Sekundarstufe I
der Stadtgemeinde Bremen

Auskunft erteilt
Frau Voß
Zimmer 230
T (0421) 361-6413
F (0421) 496-6413
E-Mail
sabine.voss@bildung.bremen.de
Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mitteilung Nr.49/2020

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
24-11

Bremen, 14.02.2020

Übergang von der Grundschule in die 5. Jahrgangsstufe

hier: Eingaben in die Datenmaske, Härtefallanträge und Termine der Aufnahmeverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Zugangsdaten zur Datenmaske für das Aufnahmeverfahren wurden Ihnen von Herrn Icken bereits zugeschickt. Diese Verfügung soll Ihnen wichtige Erläuterungen zum Aufnahmeverfahren geben, die unbedingt beachtet werden müssen.

Eintragungen in die Datenmaske

Komplettaufnahme:

Können entsprechend der Kapazitätsrichtlinie alle Schülerinnen und Schüler pro Wahlgang aufgenommen werden, ist eine Komplettaufnahme möglich. Dazu klicken Sie bitte den Button Komplettaufnahme in der Datenmaske an. In diesem Fall muss über Härtefallanträge nicht entschieden werden.

Aufnahmeverfahren:

Eine richterliche Auflage, der wir unbedingt Folge zu leisten haben, ist, dass ersichtlich sein muss, welche Schülerin/welcher Schüler im jeweiligen Schritt aufgenommen wurde.

Es muss deshalb bei dem Merkmal „AUFNAHME“ der jeweilige Buchstabe der einzelnen Schritte eingetragen werden. Diese sind im Folgenden:

H = Härtefall

F = Fremdsprache besonderes Sprachangebot

S = Sportkaderklasse

L = Leistungskriterium

Z = zugeordnete Grundschule

R = Rest-Los (nicht zugeordnete Grundschule)

Im jeweiligen Aufnahmeprotokoll sind die „Buchstaben“ ebenfalls ersichtlich.

Im Feld „WARTELISTE“ muss die Zahl des jeweiligen Wartelistenplatzes eingetragen werden. Für jede erfolglose Bewerberin bzw. für jeden erfolglosen Bewerber muss ein Wartelistenplatz vergeben werden. Sollte Ihre Schule bereits in der Erstwahl überangewählt sein, so müssen nichtsdestotrotz auch für die Zweit- und Drittwahlen die jeweiligen Wartelistenplätze ermittelt werden. Zur Bildung der Warteliste wird für die Oberschulen in der Reihenfolge zuerst in der Gruppe der zugeordneten Grundschulen und dann in der Gruppe der nicht zugeordneten Grundschulen gelöst. Bei den Gymnasien wird zuerst in der Gruppe des Leistungskriteriums und danach in der Gruppe der restlichen Anwahlen gelöst.

Für die Eingabe in die Datenmaske bedeutet dieses, dass hinter der jeweiligen Identifikationsnummer (Schüler/in) eine Eintragung in die Datenmaske erfolgen muss. Entweder im Feld „AUFNAHME“ (ein Buchstabe) oder im Feld „WARTELISTE“ (eine Zahl).

In den späteren Aufnahmebescheiden wird den Eltern der jeweilige Wartelistenplatz der Erst-, Zweit- bzw. Drittwahl mitgeteilt.

Grundsätzliche Informationen für das Aufnahmeverfahren

Grundlage für das Aufnahmeverfahren ist die „Verordnung über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in öffentliche allgemeinbildende Schulen“ vom 27. Januar 2016 in der Fassung vom 12. Dezember 2018 und der Mitteilung 154/2019 (Richtlinien über die Aufnahmekapazitäten der allgemeinbildenden Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufe I in der Stadtgemeinde Bremen vom 4. Dezember 2019).

Die an Ihrer Schule zur Verfügung stehenden Schülerplätze für das Aufnahmeverfahren der Regel-schülerinnen und -schüler finden Sie in Ihrer Datenmaske (Aufnahmeplätze ...)

Die jeweiligen Protokolle zum Aufnahmeverfahren finden Sie in SDP unter Formulare -- Übergang von Klasse 4 nach 5. Ebenso die Anlagen, diese sind Bestandteil der Protokolle und müssen ebenfalls ausgefüllt werden.

Die Gesamtschülervertretung, der Zentralelternbeirat und der Beirat des jeweiligen Stadt- oder Orts- teils können je ein Mitglied als Beobachterin oder Beobachter des Aufnahmeverfahrens entsenden. Dies gilt aus Datenschutzgründen nicht für die Beratung der Härtefallanträge.

Härtefallanträge

Die eingereichten Härtefallanträge müssen von dem Schulleiter bzw. von der Schulleiterin nach Beratung mit einem Elternvertreter bzw. Elternvertreterin vorberaten und nach der Zustimmung der Fachaufsicht bei der Senatorin für Kinder und Bildung von der Schule beschieden werden. Das allgemeine Verwaltungsrecht schreibt vor, dass auf einen Antrag (eines Bürgers) ein Bescheid erfolgen muss. Um Irritationen bei den Eltern zu vermeiden, wird bei einer Komplettaufnahme oder eine Aufnahme des Kindes im regulären Aufnahmeverfahren auf den gesonderten Bescheid zum Härtefallantrag verzichtet.

Das Verwaltungsgericht und das Oberverwaltungsgericht haben in den letzten Aufnahmeverfahren beanstandet, dass über Härtefälle zu leichtfertig entschieden worden sei und keine ausreichende Dokumentation vorgelegen hätte. Bitte stellen Sie sicher, dass über Härtefälle äußerst restriktiv entschieden wird und eine ausführliche Dokumentation mit Abwägungen der einzelnen Anträge gewährleistet ist. Fehlentscheidungen führen zu erheblichen Kosten und unter Umständen zu Aufnahmen über Kapazität!

Die maximal 10 % der zur Verfügung stehenden Plätze für Härtefälle sind **keine** Sollgröße, d. h. sie sollen in der Regel nicht ausgeschöpft werden! Auch bei der Geschwisterkindregelung müssen sehr strenge Maßstäbe gesetzt werden. Insbesondere reicht die Konstellation Geschwisterkind, alleinerziehender und zugleich berufstätiger Elternteil so pauschal nicht aus; es müssen hier weitere erschwerende Umstände hinzukommen (nähere Erläuterungen dazu siehe Broschüre „Übergang von der Grundschule in die 5. Jahrgangsstufe“, Seite 16).

Bei Zwillingen ist ein (bedingter) Härtefall nur dann gegeben, wenn die Nichtaufnahme des anderen Zwilling zu familiären Problemen führen würde (s. ebenfalls die Broschüre, Seite 16). Aber Achtung: In dem Fall realisiert sich der Härtefall erst dann, wenn einer der Zwillinge ausgelost wird; es muss also auf die Lose der Zwillinge die ID des jeweils anderen Zwilling mit aufgeschrieben werden, so dass beide gleichzeitig aufgenommen werden. Dies geht aber auch nur dann, wenn die 10%-Quote für Härtefälle die Aufnahme eines weiteren Kindes als Härtefall (das andere ist ja ausgelost worden) noch zulässt.

Die Bewilligung eines Härtefallantrages bedarf der vorherigen Zustimmung der Senatorin für Kinder und Bildung (§ 8 Absatz 5 Satz 2 Aufnahmeverordnung).

Als Anlage füge ich ein Muster für einen negativen Bescheid bei. Eine Rechtsbehelfsbelehrung ist in diesem Bescheid nicht notwendig, da ein eventueller Widerspruch gegen die Nichtanerkennung als Härtefall im Rahmen des Widerspruchs gegen die Nichtaufnahme an der Wunschschule vorzutragen ist. Wenn Kinder von abgelehnten Härtefallanträgen im regulären Aufnahmeverfahren aufgenommen werden, wird auf einen Ablehnungsbescheid verzichtet, um Irritationen bei den Eltern zu vermeiden. Bitte verschicken Sie die Bescheide bezüglich der Härtefallanträge am **20.03.2020**, um einen möglichst zeitgleichen Versand mit den Aufnahmebescheiden zu gewährleisten.

Zur Identifikation der einzelnen Härtefälle schicken Sie mir bitte die Namen (des Kindes) der Ihnen vorliegenden Härtefallanträge. Ich werde die Liste um die dazugehörige ID-Nummer ergänzen und direkt an die Schulleiterin bzw. den Schulleiter mailen, so dass Sie die jeweiligen Lose heraus-sortieren können.

Ausdruck der Lose

Die Privatschulen melden bis zum 15. Februar, welche Kinder an der jeweiligen Schule aufgenommen worden sind und ob Verzichtserklärungen der Erziehungsberechtigten vorliegen. Bei Doppelanmeldung und Verzichtserklärung werden diese Kinder wieder aus der Datenbank für das Aufnahmeverfahren gelöscht. Deshalb bitte die Lose für das Aufnahmeverfahren erst ausdrucken, wenn Sie die **Freigabe** per E-Mail bekommen haben.

Bitte denken Sie daran, dass die Lose nicht auf durchschimmerndem Papier ausgedruckt werden. Ferner müssen die Lose, bevor sie in einen blickdichten und abgedeckten Lostopf gelegt und ordentlich durchmischt werden, unbedingt **zwei Mal** gefaltet werden. Es muss auf eine gleichmäßige Faltung aller Lose geachtet werden.

Termine für das Aufnahmeverfahren

		Eingabeende in die Datenmaske
Erstwahlverfahren	Dienstag, 03.03.2020	Mittwoch, 04.03.2020, 12:00 Uhr
Zweitwahlverfahren	Dienstag, 10.03.2020	Mittwoch, 11.03.2020, 12:00 Uhr
Drittwahlverfahren	Freitag, 13.03.2020	Freitag, 13.03.2020, 12:00 Uhr

Alle Termine sind Pflichttermine. Ich bitte um strikte Beachtung, um die Rechtssicherheit des Verfahrens zu gewährleisten.

Pflege der Warteliste

In der Datenmaske gibt es die Rubrik „Warteliste“. Melden Eltern den Schulplatz wieder ab, müssen diese Kinder „gestrichen/gelöscht“ werden und der Nächste der Warteliste muss nach Rücksprache mit den Eltern aufgenommen werden. Dieses muss in der Datenmaske dokumentiert werden. Bitte informieren Sie die ursprüngliche Aufnahmeschule von dieser Veränderung.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Anlage

gez. Voß